



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Fr. Kiendl

Landeshauptstadt München
-Sozialreferat-
Frau Sozialreferentin Brigitte Meier
Orleansplatz 11
81667 München

TELEFON
089 1261-1089

TELEFAX
089 1261-1730

E-MAIL
Referat-IV2@stmas.bayern.de

vorab per E-Mail an
sozialesicherung.soz@muenchen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

IV2/6453-1/4

07.09.2015

**Prüfung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
nach dem Vierten Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch bei der Stadt München
durch den Bundesrechnungshof (BRH VI-2013-5662) vom 2. September 2013**

Sehr geehrte Frau Sozialreferentin,

nachstehend kommen wir nochmals auf das Verfahren zur Erstattung von Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund nach § 46a SGB XII zurück und beziehen uns dabei auf unser Schreiben vom 18. Juni 2015 sowie Ihre Stellungnahme vom 9. Juli 2015. Im Speziellen geht es uns um die von der Stadt München aufgrund der Ermächtigung nach § 98 Abs. 2 Satz 1 AVSG für Bezieher/innen von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII gewährten Aufstockungsleistungen. Diese Aufstockungsleistungen dürfen - wie bekannt - nicht in das Erstattungsverfahren nach § 46a SGB XII einbezogen werden.

Die Verfahrensweise, die aktuell von der Landeshauptstadt München diesbezüglich praktiziert wird, stellt sich nach den uns vorliegenden Informationen wie folgt dar: Ein Teil der gewährten Aufstockungsbeträge wird zunächst jeweils in das vierteljährliche Erstattungs-

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

verfahren einbezogen. Eine Korrektur der darin enthaltenen Aufstockungsbeträge erfolgt mit einem Versatz von zwei bis drei Monaten, also im Rahmen des Erstattungsverfahrens für das darauffolgende Quartal. Vorher sind die Zahlen nicht verfügbar, da die Landeshauptstadt München derzeit über keine im Sozialhilfedialogverfahren implementierte technische Lösung verfügt. Die Berechnung der Korrekturbeträge erfolgt anhand einer Datenbankauswertung aus den Daten des Fachverfahrens mittels eines externen Programms (SPSS). Mit Einführung eines neuen EDV-Programms soll eine technische Lösung geschaffen werden. Dessen Einführung verzögert sich jedoch noch aufgrund zahlreicher technischer Probleme.

Zu dieser Vorgehensweise fand am 2. September 2015 eine Besprechung im BMAS statt. Das BMAS hat bei diesem Termin deutlich gemacht, dass die aktuelle Abrechnungsmethode der Landeshauptstadt München hinsichtlich der gewährten Aufstockungsleistungen nicht mehr hinnehmbar sei und eine zeitnahe Anpassung des eingesetzten EDV-Verfahrens erwartet werde. Für die Übergangszeit solle ein um den durchschnittlichen Korrekturbetrag reduzierter Erstattungsbetrag gegenüber dem Bund geltend gemacht werden. Andernfalls sehe sich das BMAS gezwungen, gegenüber der Landeshauptstadt München Zinsausfälle geltend zu machen. Darüber hinaus hat das BMAS die Auffassung vertreten, dass die Aufstockungsleistungen in einem gesonderten Bescheid festgestellt werden müssten (Bescheid über Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII und daneben gesonderter Bescheid über Aufstockungsleistungen).

Bis zur Anpassung des eingesetzten EDV-Systems halten wir in Umsetzung der Vorgaben des BMAS folgende Vorgehensweise für angezeigt:

- Zum Ausgleich der in den Erstattungsleistungen enthaltenen Aufstockungsleistungen wird pro Quartalsabruf ein Abzug von 450.000 € vorgenommen.
- Die „Spitzabrechnung“ erfolgt dann im Folgequartal.

Wir haben das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) bereits angewiesen, die dort für den Abrechnungszeitraum von Juni bis August 2015 von der Landeshauptstadt eingegangene Meldung vom 1. September 2015 nicht weiter zu verarbeiten. Wir bitten Sie deshalb, dem ZBFS für den Abrechnungszeitraum vom Juni bis August 2015 einen neuen Mittelabruf vorzulegen und dabei neben dem bereits angemeldeten Korrekturbedarf für

das 2. Quartal 2015 in Höhe von 437.110 € eine weitere Absetzung in Höhe von 450.000 € vorzunehmen. Die angepassten Formblätter für das Abrufverfahren werden wir dem Sozialreferat in Kürze per E-Mail zur Verfügung stellen. Wir bitten, **dem ZBFS** die für den Abrechnungszeitraum Juni bis August 2015 neu ausgefüllten Formblätter **baldmöglichst, jedoch bis spätestens 20.10.2015, zu übermitteln** und dem StMAS einen Abdruck zu übersenden. Das ZBFS wird dann den geänderten Abrufbetrag noch im Rahmen des Mittelabrufs für das 3. Quartal 2015 beim Bund zur Erstattung anmelden und die Bundesmittel nach Eingang an die Landeshauptstadt München weiterleiten. Das ZBFS erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Das Gespräch am 2. September 2015 hat auch gezeigt, dass das BMAS auf eine zeitnahe Umstellung Ihres EDV-Programms Wert legt. Ein weiteres Abwarten ohne konkrete Zeitvorstellung wird das BMAS nicht akzeptieren. Letztendlich stünde, so das BMAS, auch eine rechtsaufsichtliche Weisung mit kurzer Fristsetzung im Raum.

Da das BMAS bis Ende Oktober 2015 einen Vollzugsbericht erwartet, bitten wir Sie, **uns bis spätestens 20. Oktober 2015** eine konkrete Zeitschiene zur zeitnahen Anpassung Ihres EDV-Programms darzulegen und ferner zur Ansicht des BMAS hinsichtlich einer gesonderten Bescheiderteilung für die gewährten Aufstockungsleistungen Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Sell

Oberregierungsrätin